

**03.02.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - Fz - In - R - Wizu **Punkt ...** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

---

Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz - TEHG)

A.

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit (U),**

der **Rechtsausschuss (R)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

U  
Wi1. Zur Einfangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz be-  
schlossen:"

...

Begründung:

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG. Es regelt in § 4 ein Genehmigungsverfahren, indem es durch Verweis Verfahrensregelungen, die sich an Landesbehörden richten, einschließlich der Folge der Zuständigkeit der Landesbehörde für die Genehmigung, in seinen Regelungsgehalt aufnimmt. Die Verweisung kann nicht deklaratorisch sein, denn anderenfalls stünden die Regelungen der in Bezug genommenen Vorschriften in einem offenen Widerspruch zu denen des Gesetzes. Dort wird in § 20 das UBA umfassend für zuständig erklärt, während sich die 34. BImSchV wie das Immissionschutzrecht insgesamt an die Landesbehörden richtet und ihr § 4 Abs. 2 auch ausdrücklich davon ausgeht.

U  
Wi 2. Zu § 1

In § 1 ist das Wort "Tätigkeiten" durch das Wort "Anlagen" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In den weiteren Vorschriften ist das Wort "Tätigkeit" bzw. "Tätigkeiten" durch das Wort "Anlage" bzw. "Anlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Von dem Gesetz sind bis auf weiteres allein Anlagen im Sinne des BImSchG betroffen. Es führt zu unnötigen begrifflichen Unsicherheiten und ihnen folgend Auslegungsfragen, wenn für denselben Regelungsgegenstand unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Wird der Anwendungsbereich zu einem deutlich in der Zukunft liegenden Zeitpunkt tatsächlich erweitert, muss ohnehin das Gesetz geändert und kann die dann zutreffende Bezeichnung eingefügt werden.

[nur U]

[Jetzt schon sprachliche Vorsorge für diesen ungewissen Zeitpunkt und Inhalt zu treffen, ist angesichts der sofort dadurch bedingten Anwendungsfolgen nicht ratsam.]

U  
Wi

3. Zu § 2

§ 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz gilt für die in Anhang 1 genannten Anlagen und die Freisetzung der dort genannten Treibhausgase, soweit nicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG den Ausschluss von Anlagen aus dem Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vorsieht. § 1 Abs. 3 und 6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gilt entsprechend."

Folgeänderung:

Anhang 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV (vgl. BR-Drs. 955/03) ist dem Gesetz als Anhang 1 anzufügen.

Begründung:

Das TEHG sollte als eigenständige Rechtsmaterie seinen Anwendungsbereich selbst und vollständig bestimmen.

U 4. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind nach dem Wort "Treibhausgasen" die Wörter "in die Atmosphäre" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung

U 5. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind die Wörter "die in Anhang II der Richtlinie 2003/87/EG genannten Gase" durch die Wörter "Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte auf vermeidbare Verweisungen verzichtet werden.

U 6. Zu § 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In den weiteren Vorschriften sind die Wörter "Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes" zu streichen und die entsprechenden Sätze redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig und missverständlich, unabhängig davon, ob man die Terminologie auf den Anlagenbegriff umstellt. Denn die den Anwendungsbereich bestimmenden Tätigkeiten/Anlagen sind solche nach dem Gesetz und müssen nicht als solche fingiert werden ("gelten als").

U 7. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

§ 3 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist die Berechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum."

Folgeänderung:

In den weiteren Vorschriften ist das Wort "Berechtigung" bzw. "Berechtigungen" durch das Wort "Zertifikat" bzw. "Zertifikate" oder in der sonst erforderlichen grammatischen Form zu ersetzen.

Begründung:

Um den Charakter als handelbares Recht zu verdeutlichen, sollte der Begriff "Zertifikat" verwandt werden (wie z. B. auch in § 1 Abs. 2 der 34. BImSchV). Jedenfalls sollte das Wort "Befugnis" vermieden werden; es ist als Rechtsbegriff besetzt und bezeichnet die gesetzliche Zulassung eines behördlichen Eingriffs.

U 8. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort "metrische" zu streichen.

Begründung:

In sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften wird unter der Bezeichnung Tonne die so genannte metrische Tonne verstanden (z. B. Anhang zur 4. BImSchV). Das Gegenstück zur metrischen Tonne ist die so genannte imperiale Tonne, die auch Britische Tonne genannt wird. Beide Maßeinheiten unterscheiden sich durch einen Faktor. Die einmalige Erwähnung der metrischen Tonne könnte zu Fehlinterpretationen führen, da dann bereits im zweiten Halbsatz von Satz 2 unklar ist, ob man bei der Umrechnung anderer Treibhausgase in CO<sub>2</sub>-Äquivalente die imperiale Tonne zu Grunde legen muss.

U 9. Zu § 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 5 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In den weiteren Vorschriften ist das Wort "Verantwortlicher" oder die jeweilige grammatische Form durch das Wort "Betreiber" in der jeweiligen grammatischen Form zu ersetzen.

Begründung:

Da das Gesetz nur Anlagen im Sinne des BImSchG zum Gegenstand hat, ist die Einführung eines neuen Begriffs für denselben Regelungsgegenstand nicht ratsam. Der Begriff des Betreibers ist eingeführt, erfasst denselben Sachverhalt und wird auch von der EG-Richtlinie verwendet. Einer Legaldefinition bedarf es daher nicht.

Wi 10. Zu § 4

§ 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist nicht notwendig. § 4 will die Genehmigung einer Emission regeln und macht sie in der mit dem TEHG zu einem rechtlich schwer einzuordnenden, einheitlichen System verbundenen 34. BImSchV von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abhängig. Diese aber genehmigt keine Emissionen, sondern allein Errichtung und Betrieb einer Anlage. Dass so die dabei entstehenden Emissionen legalisiert werden, ändert nichts daran, dass die Genehmigung nach BImSchG nicht das Recht zur Emission, sondern das zum Betrieb einer bestimmten Anlage mit bestimmten technischen Merkmalen verbrieft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung leistet folglich gar nicht, was das TEHG verlangt. Allerdings ist das bei richtigem Verständnis der EG-Richtlinie auch nicht notwendig. Die Richtlinie zielt nicht speziell auf das deutsche Recht, sondern richtet sich allgemein an den ganzen Rechtsraum der EU und ist entsprechend auszulegen. Die Richtlinie verlangt danach eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die emittierende Anlage, um bestimmte Voraussetzungen (Artikel 5 und 6 der Richtlinie) für den darauf aufsetzenden Emissionshandel zu sichern. Das leisten die bestehenden nationalen Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen und allein solche sind derzeit Gegenstand des TEHG.

Es wird prioritäre Aufgabe der Bundesregierung sein, der Kommission darzulegen, dass ihr mit den Artikeln 4 ff. der Richtlinie verfolgtes Ziel durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umgesetzt ist, und es einer zusätzlichen Genehmigung nicht bedarf.

Wi 11. Zu § 5 Abs. 1 bis 4 - neu - \*

Bei  
Annahme  
entfallen  
die  
Ziffern 12  
und 32

§ 5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verantwortliche hat ab dem 1. Januar 2005 die durch ihn verursachten Emissionen nach den Anforderungen des Anhangs 1 zu ermitteln und gegenüber der nach § 20 zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres eine Erklärung über die Menge der Treibhausgase abzugeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr von der seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Anlage emittiert wurde. Die Erklärung muss den Anforderungen des Anhangs 2 entsprechen.

(2) Der Verantwortliche muss die nach Absatz 1 abzugebende Erklärung zuvor von einer sachverständigen Stelle nach den Anforderungen des Anhangs 3 überprüfen lassen. Die nach § 20 zuständige Behörde gibt bekannt, welche Stellen im Sinne des Anhangs 4 sachverständig sind.

(3) Ohne weitere inhaltliche Prüfung der Befähigung werden auf Antrag sachverständige Personen oder sachverständige Stellen bekannt gemacht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verifizierung nach § 10 Abs. 1 zugelassen oder öffentlich bestellt oder bekannt gegeben sind. Die nach § 20 zuständige Behörde kann die Verwendung von Formularvorlagen oder elektronischen Formularen verlangen.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 ist für die Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich."

Folgeänderungen:

- a) § 10 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.
- b) § 17 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.
- c) Folgende Anhänge sind dem Gesetzentwurf als Anhang (zu § 5) anzufügen:

"Anhang 1

Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasen nach § 5 Abs. 1 Satz 1

---

\* Bei Annahme mit Ziffer 3 ist die Nummerierung der Anhänge entsprechend anzupassen.

(noch Ziffer 11)

### Überwachung der Treibhausgasemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

#### Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

Tätigkeitsdaten x Emissionsfaktor x Oxidationsfaktor

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

(noch Ziffer 11)

### Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

### Bilanzierung von Inputs und Outputs

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI sowie VII bis IX [der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV -]<sup>\*</sup> sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO<sub>2</sub>-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen [nach § 23 als einheitliche Anlage]<sup>\*\*</sup> gelten. Bei Elektrostahlwerken kann die Metallurgie nur bis einschließlich zum Strangguss in der Gesamtbilanzierung und Saldierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfasst werden. Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden.

Kohlenstoff ist in der Bilanzierung mit dem Faktor 44/12 in Kohlendioxid-Emissionen umzurechnen.

Bei der Ermittlung von Treibhausgasen ist die Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen.

### Anhang 2

Anforderungen an die Abgabe von Emissionserklärungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2

### Erklärungen über die Emission von Treibhausgasen

Eine Emissionserklärung muss folgende Angaben enthalten:

---

\* Wird bei Annahme mit Ziffer 3 redaktionell angepasst.

\*\* Wird bei Annahme mit Ziffer 47 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 11)

A. Anlagedaten einschließlich

- Name der Anlage,
- Anschrift einschließlich Postleitzahl und Land,
- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten,
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und
- den Namen des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen berechnet werden:

- Tätigkeitsdaten,
- Emissionsfaktoren,
- Oxidationsfaktoren,
- Gesamtemissionen und
- Unsicherheitsfaktoren.

C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen gemessen werden:

- Gesamtemissionen,
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
- Unsicherheitsfaktoren.

D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

(noch Ziffer 11)

- E. Liegen die Voraussetzungen des Anhangs 1 für die gemeinsame Bilanzierung und Saldierung der CO<sub>2</sub>-relevanten Inputs und Outputs mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VI oder VII bis IX [der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV -]\* vor, ist für diese Anlagen eine gemeinsame Emissionserklärung abzugeben.
- F. Bei der Abgabe von Emissionserklärungen nach § 5 Abs. 1 ist die Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen.

### Anhang 3

Kriterien für die Prüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang 1 [der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV -]\* aufgeführten Anlagen unterliegen einer Prüfung.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 2 und auf die Emissionsermittlung im Vorjahr eingegangen.

Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere

- a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen,
- b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren,

---

\* Wird bei Annahme mit Ziffer 3 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 11)

- c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
  - d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahrens.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen setzt zuverlässige und glaubhafte Daten und Informationen voraus, die eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass
- a) die übermittelten Daten zuverlässig sind,
  - b) die Erhebung der Daten in Übereinstimmung mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
  - c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.
4. Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.
5. Die sachverständige Stelle berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

## Methodik

### Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die sachverständige Stelle einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

(noch Ziffer 11)

#### Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die sachverständige Stelle führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

#### Risikoanalyse

8. Die sachverständige Stelle unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.
9. Anhand dieser Analyse ermittelt die sachverständige Stelle ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen können. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.
10. Die sachverständige Stelle berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

#### Bericht

11. Die sachverständige Stelle erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 1 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Emissionserklärung ist als zufrieden stellend zu bewerten, wenn die sachverständige Stelle zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

(noch Ziffer 11)

#### Anhang 4

#### Kriterien für sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 2 Satz 2

Eine sachverständige Stelle muss unabhängig von dem Betreiber sein, dessen Erklärung geprüft wird, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit

- a) den Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV sowie den einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Europäischen Kommission zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 5 verabschiedet werden,
- b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Belang sind, und
- c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten."

#### Begründung:

Die Emissionsermittlung und die Berichterstattung sollten unabhängig vom BImSchG direkt im TEHG geregelt werden. Eine Überprüfung der Emissionsberichte durch die Länderbehörden ist verzichtbar, da sie bereits von sachverständigen Stellen geprüft werden müssen.

#### U 12. Zu § 5 Abs. 2 - neu -

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 11

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die der zuständigen Behörde von den zuständigen Behörden nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen zugeleiteten Erklärungen über die Treibhausgasemissionen der Betreiber sind für die Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich."

Begründung:

Die Regelung ist bisher in § 6 Abs. 4 der 34. BImSchV enthalten. Dort gehört sie als klarstellende Regelung nicht hin, weil die Immissionsschutzbehörde die Erklärungen der Betreiber nur in der Zeit vom 1. bis längstens 31. März eines Jahres zur stichprobenartigen Pauschalprüfung besitzen, um sie danach an das UBA zum Verbleib zu übersenden. Dritte haben daher realistischerweise keine Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Umweltinformationsgesetz wahrzunehmen. Erst beim UBA können die Erklärungen nach Abschluss der Bearbeitung Dritten tatsächlich verfügbar gemacht werden.

U 13. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 ist der Text des Absatzes 1 in den letzten Absatz\* der Vorschrift einzustellen.

Begründung:

Die geänderte Reihenfolge der Absätze dient einer übersichtlicheren Systematik. Im Vollzug werden zuerst die Berechtigungen erteilt und erst darauf folgend dann gegenüber der zuständigen Behörde abgerechnet.

U 14. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 ist das Wort "abzugeben" durch die Wörter "zur Löschung zu übertragen (Abgabe)" zu ersetzen.

Folgeänderung:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

---

\* Absatzbezeichnung in Ziffer 14 bezieht sich auf die Vorlage.

Begründung:

Klarstellung, dass die Abgabe eine besondere Form der Übertragung ist, um sie im Kontensystem handhabbar zu machen. Gleichzeitig wird hier der Löschungsauftrag integriert und als Folge in § 14 Abs. 2 entbehrlich, wo unklar bleibt, wie und wo die Löschung erfolgt.

U 15. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 sind nach den Wörtern "Die Berechtigungen sind" die Wörter "zwischen Verantwortlichen sowie" einzufügen.

Begründung:

Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen können auch aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kommen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch sie am Emissionshandel teilnehmen.

U 16. Zu § 6 Abs. 3, § 16 Abs. 3 - neu -

Der Text des § 6 Abs. 3 ist dem § 16 als Absatz 3 anzufügen.

Begründung:

Regelungen zur Übertragung der Zertifikate sind systematisch besser im Zusammenhang von § 16 angesiedelt.

U 17. Zu § 6 Abs. 4 Satz 3

In § 6 Abs. 4 Satz 3 ist das Wort "unmittelbar" zu streichen.

Begründung:

Unmittelbar an die erste Zuteilungsperiode kann sich nur die zweite Zuteilungsperiode anschließen. Da jedoch in § 6 Abs. 4 Satz 3 von "Zuteilungsperioden" gesprochen wird, schließen sich weitere Zuteilungsperioden nicht unmittelbar an.

U 18. Zu § 6 Abs. 4 Satz 5

§ 6 Abs. 4 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzgeber benötigt keine gesetzliche Ermächtigung für eine gesetzliche Regelung.

Wi 19. Zu § 7 Satz 1, 2 und Satz 3 - neu -, Satz 4 - neu - \*

Bei  
Annahme  
entfallen  
die  
Ziffern 20,  
21 und 22

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 1 und 2 sind durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Bundesregierung stellt nach Anhörung der Länder und Beteiligung der Öffentlichkeit für jede Zuteilungsperiode den Entwurf eines nationalen Zuteilungsplans auf."

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

"In der Begründung ist aufzulisten, zu welchen Zuteilungsmengen die Anwendung dieser Regeln für jede Anlage im Sinne von § 2 voraussichtlich führen wird. Der Zuteilungsplan ergeht als Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates."

Folgeänderungen:

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) In Absatz 3 sind die Wörter "Der Zuteilungsplan einschließlich der Auflistung nach Absatz 2" durch die Wörter "Der Entwurf des Zuteilungsplans einschließlich seiner Begründung" zu ersetzen.

---

\* Zur Empfehlung Wi, § 8 Abs. 4 zu streichen, vgl. Ziffer 30.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Formulierung in § 7 erweckt den Eindruck, als solle mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Zuteilungsplan eine verbindliche Grundlage für das anschließende Gesetzgebungsverfahren entstehen. Das ist nicht möglich. Insoweit erfolgt Klarstellung.

Zu Buchstabe b)

Zu Satz 3 - neu -

Die in § 8 Abs. 2 geregelte "Auflistung" wirft Fragen ihrer rechtlichen Bedeutung auf, insbesondere ob sie Teil des Planentwurfs ist und so später des Gesetzes gemäß § 7. Es wird durch die Zuweisung zur Planbegründung klar gestellt, dass sie rechtlich ohne Bindung für das nachfolgende Zuteilungsverfahren sind.

Zu Satz 4 - neu -

Die Einbindung des Bundesrates in das Aufstellungsverfahren ist ebenso zweckmäßig wie seine Zustimmung im Entscheidungsverfahren. Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren für Anlagen, die das Gesetz, wie aufgezeigt, hat, machen die Zustimmung auch rechtlich erforderlich.

U 20. Zu § 7

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 19

§ 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"In einem Gesetz über den Nationalen Allokationsplan – NAPG – werden die Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen die Gesamtmenge der Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben werden, festgelegt. Die Bundesregierung beschließt auf dieser Grundlage für jede Zuteilungsperiode einen nationalen Allokationsplan, auf dessen Basis die Zuteilung erfolgt."

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 21

Begründung:

Es ist Aufgabe der Legislative, wesentliche Eckpunkte und Kriterien der Aufteilung der Emissionsanteile auf die Makrosektoren und der Zuteilung der Zertifikate festzulegen. Hierfür ist das NAPG vorzusehen. Der Bundesregierung als Exekutive kommt dann die Aufgabe zu, auf dieser Grundlage einen konkreten Verteilungsplan auszugestalten. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fassung des § 7 gibt demgegenüber zur Besorgnis Anlass, dass die wesentlichen Weichenstellungen bereits dem NAPG vorgelagert im Rahmen der Erstellung des Zuteilungsplans getroffen werden und dem parlamentarischen Gesetzgeber danach nur noch ein begrenzter Gestaltungsspielraum verbleibt.

U 21. Hilfsempfehlung zu Ziffer 20

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 19  
oder 20

Zu § 7 Satz 3

§ 7 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der nationale Zuteilungsplan und das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan enthalten eine Festlegung der Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen die Gesamtmenge der Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach der Konzeption der §§ 7 bis 12 ist zur Identifizierung der anlagenspezifischen Emissionsberechtigungen zunächst ein nationaler Zuteilungsplan von der Bundesregierung zu verabschieden, der der EG-Kommission zur Notifizierung vorzulegen ist. Lediglich die diesem Plan beizufügende "Auflistung" (§ 8 Abs. 2 und 3) enthält bereits anlagenscharfe Festlegungen, die allerdings ausweislich der Begründung der Bundesregierung lediglich Bedeutung für die Notifizierung, nicht jedoch für die später zu erteilenden einzelnen Zuteilungsentscheidungen entfalten sollen. Nach erfolgter Notifizierung wird der zunächst als Beschluss des Bundeskabinetts erlassene nationale Zuteilungsplan zur parlamentarischen Beschlussfassung dem Bundestag zugeleitet. Sobald der nationale Zuteilungsplan als Bundesgesetz beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, werden auf seiner Grundlage die anlagenspezifischen Emissionsberechtigungen in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 per Verwaltungsakt festgelegt. Würden hingegen diese Einzelfestlegungen bereits im Bundesgesetz vorgenommen, wäre ein solches Zuteilungsverfahren per Verwaltungsakt überflüssig.

U 22. Zu § 7 Satz 2\*

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 19

In § 7 Satz 2 sind nach dem Wort "Zuteilungsplan" die Wörter ", das der Zustimmung des Bundesrates bedarf" einzufügen.

---

\* Wird bei Annahme mit Ziffer 20 redaktionell zusammengefasst.

Begründung:

Der Allokationsplan hat wegen seiner Verteilungsfunktion für die zukünftig geldwerten Emissionsberechtigungen erhebliche struktur- und regionalwirtschaftliche Auswirkungen.

Er hat auf jeden Fall regionale Auswirkungen, denn er führt zur Umverteilung von Emissionsrechten bzw. Minderungsverpflichtungen.

Daneben ergeben sich für die Länder qualitative Mehrbelastungen im Rahmen der Datenerhebung und -ermittlung.

Wegen der Berührtheit der Länderbelange soll bereits das TEHG so ausgestaltet werden, dass für die darin vorgesehene periodische Erstellung des Allokationsplans eine verbindliche Beteiligung der Länder vorgesehen wird.

Zu § 7

U  
Wi  
[nur U]

23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend - noch vor der [abschließenden] parlamentarischen Beratung des TEHG - das in § 7 vorgesehene Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan einzubringen. Ohne einen nationalen Zuteilungsplan ist nicht erkennbar, inwieweit eine ausreichende und auch den bisherigen Zielsetzungen der Klimaschutzverpflichtung der deutschen Wirtschaft entsprechende Zuteilungsmenge für die einzelnen Unternehmen und Anlagen gewährleistet ist. Die Entscheidung über den Allokationsplan beinhaltet wesentliche wirtschafts- und strukturpolitische Weichenstellungen, die eine gemeinsame Behandlung notwendig machen.

Wi 24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend den Entwurf eines nationalen Zuteilungsplans vorzulegen, der nach der Richtlinie 2003/87/EG bereits bis spätestens 31. März 2004 der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt werden soll. Der Bundesrat hält es angesichts der enormen wirtschaftspolitischen Bedeutung des Plans für nicht akzeptabel, dass ihn die Bundesregierung an die Europäische Kommission weiterleitet, ohne vorher dem Bundesrat die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Der Bundesrat sieht die enormen Probleme, die bei der Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans zu lösen sind und für die sich auch heute noch keine befriedigenden Lösungen abzeichnen. Er verweist auf seinen Beschluss vom 26. April 2002 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Emissionshandel (BR-Drs. 314/02 (Beschluss)), in dem er darauf hinwies, dass

noch eine Vielzahl offener Fragen geklärt und geeignete Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen, bevor der Emissionshandel zum Einsatz kommen könne.

- Wi 25. Seiner Bitte, in Brüssel auf eine grundlegende Überarbeitung des Kommissionsvorschlags zu drängen und der Richtlinie nur zuzustimmen, wenn sie für die wesentlichen Problembereiche Lösungen enthält, ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.
- Wi 26. Der Bundesrat sieht die Gefahr massiver Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft, da die von ihm geforderte europaweite Harmonisierung der Regeln für die Erstzuteilung der Emissionsrechte nicht erfolgte. Er fordert die Bundesregierung auf, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland bestehende Spielräume bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans zu nutzen und insbesondere die Anzahl der insgesamt zu verteilenden Zertifikate ausreichend zu bemessen. Nur so können die bereits erbrachten Leistungen der deutschen Wirtschaft beim Klimaschutz honoriert werden. Zudem kann dadurch die äußerst schwierige und kaum befriedigend zu lösende Aufgabe der Zuteilung der Zertifikate auf die einbezogenen Anlagen erleichtert werden.
- U\*  
Wi 27. Der Zuteilungsplan enthält die Festlegung der Gesamtmenge für die in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen sowie Regeln, nach denen diese Gesamtmenge für die Verantwortlichen der einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben werden. Die Regelungen zum nationalen Zuteilungsplan und die Zuteilungsregeln für die einzelnen Anlagen bilden den Kern des Emissionshandelssystems. Mit dem Zuteilungsverfahren und den Einzelregelungen - wie beispielsweise "Early Action", Kraft-Wärme-Kopplung, Ausstieg aus der Kernenergie und Stellung der Neuemittenten - werden die wesentlichen Kernelemente des Handelssystems definiert. Für die Funktionsfähigkeit des Handelssystems ist ferner von besonderer Bedeutung, wie Stilllegung oder auch Ersatzanlagen behandelt werden. Aus wettbewerbspolitischen Gründen ist es notwendig, beim Anspringen der Konjunktur eine entsprechende nationale Reserve vorzuhalten oder den erwarteten Wachstumspfad in einem Erfüllungsfaktor als

---

\* Bei U als Begründung für Ziffer 23.

Bestandteil der einzelnen Anlagenzuteilung auszuweisen. Insbesondere die bereits zugesagten und für die Planungssicherheit der Wirtschaftsbetriebe branchennotwendige kostenlose Zuteilung in den Perioden bis 2007 und bis 2012 sind im parlamentarischen Verfahren parallel einzubeziehen.

U 28. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 8 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Entwurf des nationalen Zuteilungsplans für die zweite sowie jede weitere Zuteilungsperiode spätestens drei Monate vor dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt im Bundesanzeiger und über einen Zeitraum von sechs Wochen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Während und bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Internetveröffentlichung kann jedermann zum Entwurf Stellung nehmen."

Begründung:

Das innerhalb der Bundesregierung vorgesehene Abstimmungsverfahren vor Veröffentlichung des Entwurfs des nationalen Zuteilungsplans bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Eine Veröffentlichung über sechs Wochen im Bundesanzeiger ist nicht gegeben. Deshalb wird klargestellt, dass sich diese Frist ausschließlich auf die Internetveröffentlichung bezieht. Ferner ist es erforderlich, die Frist, innerhalb derer jedermann Stellung nehmen kann, klar zu fassen. Dies ist im Hinblick auf die Verpflichtung aus Satz 4, dass rechtzeitig eingereichte Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, im Vollzug von entscheidender Bedeutung.

U 29. Zu § 8 Abs. 1 Satz 4

§ 8 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die während des Veröffentlichungszeitraumes nach Satz 2 eingereichten Stellungnahmen sind zu berücksichtigen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U  
Wi 30. Zu § 8 Abs. 4\*

In § 8 Abs. 4 sind die Wörter ", die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

nur U

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da die Bestimmungen zur Datenerhebung direkte Auswirkungen haben und Vorgaben bewirken können für die Landesbehörden, die die Anlagengenehmigungen erteilen und die entsprechenden Daten besitzen oder erlangen können.

U 31. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; nach der Konzeption des TEHG ist die in § 4 Satz 1 genannte Genehmigung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, einer gesonderten Genehmigung nach dem TEHG bedarf es nicht mehr (§ 4 Satz 2 i.V.m. der 34. BImSchV).

---

\* Bei Wi als selbstständiger Teil der Empfehlung unter Ziffer 19 mitbeschlossen.

- U 32. Zu § 10 Abs. 1 Satz 4,  
§ 12a - neu -
- Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 11
- a) § 10 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.  
b) Nach § 12 ist folgender § 12a einzufügen:

"§ 12a

**Bekanntgabe von sachverständigen Stellen**

(1) Die nach § 20 zuständige Behörde gibt unter Berücksichtigung des Anhangs ...\* bekannt, welche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach § 10 Abs. 1 sachverständig sind.

(2) Ohne weitere inhaltliche Prüfung der Befähigung werden auf Antrag sachverständige Personen oder sachverständige Stellen bekannt gemacht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verifizierung nach § 10 Abs. 1 oder zur Überprüfung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen zugelassen oder öffentlich bestellt oder bekannt gegeben sind."

Folgeänderung:

Anhang 5 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV (vgl. BR-Drs. 955/03) ist dem Gesetz als Anhang ...\* anzufügen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen in zwei Fällen vorgesehen. Zum einen sind sie durch die Landesbehörden nach § 6 Abs. 2 der 34. BImSchV für die Überprüfung der von den Betreibern abzugebenden Emissionserklärungen, zum anderen durch das UBA nach § 10 Abs. 1 TEHG für die Verifizierung der Angaben im Zuteilungsantrag bekannt zu geben. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Sachverständigen handelt es sich weitgehend um denselben Personenkreis. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und um eine doppelte Antragstellung unter gleichen Voraussetzungen zu vermeiden, wird eine Zusammenlegung der für eine Bekanntmachung erforderlichen Regelungen sowie das Bekanntgabeverfahren für beide Sachverhalte im TEHG vorgenommen.

Aus systematischen Gründen ist diese Regelung nach § 12 angesiedelt.

---

\* Die Nummerierung des Anhangs wird an die Abstimmung zu Ziffer 3 angepasst.

U 33. Zu § 10 Abs. 3 Satz 2 - neu -

§ 10 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) ... wie Vorlage ... Zuteilungsperiode zu stellen. Danach besteht der Anspruch nicht mehr. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht ... wie Vorlage ..."

Begründung:

Über die Rechtsfolge für den Fall, dass die Frist versäumt wird, sollte Klarheit bestehen.

U 34. Zu § 11 Satz 4 - neu - und § 12

a) Dem § 11 ist folgender Satz anzufügen:

"Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Anspruch auf Zuteilung von Zertifikaten nicht bestanden hat, so hat sie die Zuteilung aufzuheben, die zugeteilten Zertifikate zurückzufordern, die Sperrung des Kontos des Betreibers für die Übertragung von Berechtigungen an Dritte in diesem Umfang zu verfügen und Emissionen entsprechend § 18 Abs. 1 zu berechnen."

b) In § 12 sind nach den Wörtern "nach § 9" die Wörter "und gegen Maßnahmen nach § 11" einzufügen.

Begründung:

Über die Rechtsfolgen der Feststellung von Unregelmäßigkeiten sollte Klarheit herrschen.

U 35. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 36

§ 16 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Übertragung wird bewirkt durch die Eintragung auf einem Konto des Erwerbers nach § 14 Abs. 2."

Begründung:

Im TEHG sollten keine schuldrechtlichen Regelungen getroffen und deshalb auch nicht auf die Einigung über den Rechteübergang abgestellt werden.

R 36. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 35

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Einigung" die Wörter "zwischen Veräußerer und Erwerber" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung und orientiert sich am Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. zum Beispiel § 925 Abs. 1 BGB).

U  
R 37. Zu § 16

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge für ein Registerberichtigungsverfahren zu machen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Schnittstellen und Wechselwirkungen zum und mit dem Zivilrecht zu erläutern, z. B. welche Folgen es für das Register hat, wenn das schuldrechtliche Übertragungsgeschäft notleidend wird, ob und mit welchen Folgen für das Register Zertifikate verpfändet oder sicherungsübereignet werden können, wie das Zertifikat im Konkursfall oder bei der Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) zu behandeln ist, u.ä.. Auch die steuer- und bilanzrechtlichen Folgen wären von Interesse. Ist z. B. der gewerbsmäßige Handel umsatzsteuerpflichtig, wie gehen die Zertifikate in die Bilanz ein?, etc.

Begründung:

Es muss eine Möglichkeit bestehen, Unrichtigkeiten des Registers zu beseitigen. Außerdem sind für die gesetzlichen Entscheidung gerade auch die Auswirkungen in die das Wirtschaftsleben dominierenden Rechtsgebiete von Bedeutung.

U 38. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1

Wi

In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "ausreichend" zu streichen.

Begründung:

Wi

In Absatz 1 ist das Wort "ausreichend" zu streichen, da der Gesetzentwurf hierzu keine Auslegungskriterien enthält.

U

Klarstellung; ein Pflichtenverstoß liegt vor oder nicht.

U 39. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 40

In § 18 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für den unwahrscheinlichen Spezialfall, wegen höherer Gewalt vier Monate nach Ablauf des Bezugsjahres daran gehindert zu sein, die schlichte Umbuchung eines Rechtebestandes zu veranlassen, ist kein Regelungsbedürfnis erkennbar. Zudem ist mit dem Instrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verwaltungsverfahren nach § 32 VwVfG hinreichend Vorsorge getroffen.

Wi 40. Zu § 18 Abs. 1 Satz 2

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 39

In § 18 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "auf Grund höherer Gewalt" durch die Wörter "nachweislich aus triftigem Grund" zu ersetzen.

Begründung:

Von der Festsetzung einer Zahlungspflicht sollte in Absatz 1 über das Erfordernis der höheren Gewalt hinaus auch dann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete triftige Gründe darlegt und nachweist (z.B. Verlust von notwendigen Daten ohne Verschulden des Verpflichteten), die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hinderten.

U 41. Zu § 18 Abs. 2 Satz 1

In § 18 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "berichtet" die Wörter "oder diese nicht ordnungsgemäß ermittelt" einzufügen.

Begründung:

Eine Schätzung wird auch dann erforderlich, wenn der Bericht zwar den formellen Anforderungen entspricht, die Ermittlung aber fehlerhaft vorgenommen wurde.

U 42. Zu § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2

§ 18 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"schätzt die zuständige Behörde die Emission auf der Grundlage maximaler Betriebsbedingungen."

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1."

Begründung:

Es kann in diesem Zusammenhang nicht um die Schätzung der Zahlungspflicht gehen, sondern um die ihrer Bemessungsgrundlage. Eine Mitteilungspflicht im Rahmen eines ggf. notwendig werdenden Zahlungsbescheids ist nicht regelungsbedürftig; sie ergibt sich aus der Begründungspflicht für belastende Verwaltungsakte. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Rechtsfolge der Schätzung zu bestimmen.

Wi 43. Zu § 18 Abs. 4 Satz 1

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 44

§ 18 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Namen der Verantwortlichen, die gegen die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 verstoßen und keinen triftigen Grund nachweisen, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht."

Begründung:

Die Veröffentlichung der Verpflichteten im Internet beinhaltet eine diskriminierende Wirkung, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schwerlich in Einklang zu bringen und in der Sache unnötig ist. Artikel 16 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2003/87/EG, wonach "die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Namen der Betreiber, die gegen Verpflichtungen nach Artikel 12 Abs. 3 zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten verstoßen, veröffentlicht werden", wird auch durch eine Veröffentlichung der Verpflichteten im Bundesanzeiger genügt.

U 44. Zu § 18 Abs. 4

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 43

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine gutachtliche Äußerung des Bundesdatenschutzbeauftragten darzulegen, dass die Regelung in Absatz 4 nicht gegen das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verstößt.

Begründung:

Die Regelung erscheint etwas extrem.

U 45. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1

In § 20 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "des Privatrechts" zu streichen.

Begründung:

Es soll auch für die Selbstverwaltungs-Körperschaften der Wirtschaft, die Kammern, die Möglichkeit bestehen, die Übernahme von Funktionen anzubieten.

U  
Wi46. Zu § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 potenziell für eine Registerführung geeignete börsliche Unternehmen handels- und wettbewerbsrechtlich unzulässig ausgeschlossen werden.

§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 sieht vor, dass eine juristische Person Gewähr im Sinne von Satz 1 bietet, wenn "eine wirtschaftliche oder organisatorische Nähe zu den dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Personen ausgeschlossen ist". Diese Einschränkung kann in der Praxis dazu führen, dass börsliche Einrichtungen bei einer möglichen Beauftragung mit dem Registerwesen ausgeschlossen sein können. Es ist sinnvoll, die komplexen Aufgaben zur Umsetzung eines Emissionshandels marktkonform zu betrauen. Von daher werden Börsen auf Grund der Eigentumsverhältnisse stets eine Marktnähe zu Unternehmen haben, die auch dem TEHG unterfallen können.

U 47. Zu § 23

§ 23 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 23 Übergreifende Anlagenbetrachtung"

b) Die Wörter "als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt" sind durch die Wörter "übergreifend betrachtet werden kann" zu ersetzen.

Begründung:

Anstelle der Einführung eines neuen "einheitlichen" Anlagenbegriffs – mit Rückwirkungen auf das Bundes-Immissionsschutzrecht, insbesondere die neue Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV – sollte § 23 TEHG lediglich eine Feststellung zur übergreifenden Anlagenbetrachtung ermöglichen.

Verhindert werden soll damit, dass der Begriff der "einheitlichen Anlage" des § 23 TEHG zu Konfliktlagen mit der neuen 34. BImSchV führt. Denn durch die "einheitliche Anlagen" nach § 23 TEHG sind ausschließlich immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der neuen 34. BImSchV betroffen, für die aber die Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über die Emission von Treibhausgasen Anwendung findet (§§ 2, 4 Satz 2 und § 5 Satz 3 TEHG). Dort gilt aber ein engerer Anlagenbegriff gem. § 1 Abs. 3 bis 6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz der 34. BImSchV).

U 48. Zu § 24 Abs. 1 Satz 1

In § 24 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "demselben Tätigkeitsbereich nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG" durch die Wörter "derselben Nummer des Anhangs 1 [der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV]"\* zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 49. Zur Vorlage insgesamt

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet verschiedene Verordnungsermächtigungen. Sie sind jeweils mit dem Zusatz "die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" versehen. Da noch keine der Verordnungen im Entwurf vorliegt, ist es nicht möglich zu beurteilen, ob der Zusatz sachgerecht ist. Die Zustimmungspflichtigkeit einer Verordnung ergibt sich auf Grund der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisungen im Einzelfall. Ein pauschaler Verzicht des Bundesrates auf eine qualifizierte Mitwirkung ist nicht angezeigt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den Verordnungsermächtigungen im Gesetzentwurf jeweils den Zusatz "die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" zu streichen.

---

\* Wird bei Annahme mit Ziffer 3 redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2 - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4.§ 15 Abs. 3a - neu - BImSchG)

Dem Entwurf eines Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist die Artikelbezeichnung "Artikel 1" voranzustellen und es ist folgender Artikel 2 anzufügen:

## 'Artikel 2

## Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

[50.] U  
Wi [aa] In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"es sei denn, es handelt sich um die Emissionsbegrenzung von Kohlendioxid aus einer Anlage, die in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt;"]

(51.) Wi (bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"es sei denn es handelt sich um eine Kohlendioxid emittierende Anlage, die in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.")

{52.} U  
Wi {b) In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen." }

Folgeänderungen:

- a) Der Titel des Gesetzentwurfs ist entsprechend anzupassen.
- b) Die Inkrafttretensvorschrift des § 25 ist dem Gesetzentwurf als Artikel 3 anzufügen und aus der Inhaltsübersicht zum TEHG zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a) (Ziffern 50 und 51):

Die EG-Richtlinie 2003/87/EG verlangt eine Entkoppelung vom Ordnungsrecht, wenn und soweit eine Anlage in den Emissionszertifikate-Handel einbezogen ist.

zu Buchstabe b) (Ziffer 52):

Die Emissionshandels-Richtlinie der EU verlangt eine Aktualisierung der Genehmigung im Fall eines Betreiberwechsels (Artikel 7 Satz 3). Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Realkonzession und betreiberunabhängig ist, ist die Genehmigung automatisch aktualisiert, wenn die entsprechende Information zu den Akten der Genehmigungsbehörde gelangt ist. Soweit diese Bestimmung der Richtlinie darüber hinaus eine Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über alle einschlägigen technischen Änderungen der Anlage vorsieht, erfüllt § 15 BImSchG dies bereits.

B.

53. Der **Finanzausschuss**

und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.